



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0124/2022</b>		Datum: 25.02.2022			
<b>Dezernat 1</b>					
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.:	
<b>Betreff:</b>					
<b>4. Änderungssatzung zur Vergnügungsteuersatzung</b>					
Gremienweg:					
24.03.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
14.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die aus der Anlage ersichtliche 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer – Vergnügungsteuersatzung – (VStS).

## Begründung:

Die Vergnügungssteuer ist eine typische örtliche Aufwandsteuer, welche die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende erhöhte *wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des sich Vergnügenden* besteuert und besteuern will. Die Vergnügungssteuer soll regelmäßig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfassen, die sich in der Teilnahme an entgeltlichen Vergnügungsveranstaltungen äußert. Die Vergnügungssteuer beruht damit auf dem allgemeinen Gedanken, dass demjenigen, der sich ein Vergnügen leistet, auch eine zusätzliche Abgabe für die Allgemeinheit zugemutet werden kann. Gegenstand der Vergnügungssteuer können dementsprechend Vergnügungen jeglicher Art sein, die geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen.

Von der Rechtsprechung anerkannter Steuergegenstand der hier vorgeschlagenen Änderung der VStS ist zwar nicht direkt der Aufwand für die sexuelle Vergnügung, vielmehr wird die Steuer bereits für die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen erhoben. Auch mit diesem Steuergegenstand wird hier letztlich der finanzielle (Mehr-)Aufwand besteuert, den ein Konsument bereit ist, für sexuelle Vergnügungen zu leisten. Besteuert wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des sich Vergnügenden nicht erst dann, wenn er sich tatsächlich sexuell vergnügt, sondern bereits dann, wenn ihm hierzu gezielt die Gelegenheit gegeben wird und er für die Einräumung der Gelegenheit finanzielle Mittel aufwendet. Dies geschieht in den in § 1 Abs. 1 Nr. 9 VStS genannten Betrieben wie Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Betrieben in aller Regel durch Bezahlung eines Eintrittsgeldes oder Entgelts bzw. durch Entrichtung erhöhter Getränke- und Verzehrpreise.

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung/des Vergnügens (Veranstalter) bzw. der Eigentümer oder Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung/das Vergnügen stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung/des Vergnügens Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen bzw. dem Ertrag aus der Veranstaltung/dem Vergnügen beteiligt ist, § 3 VStS. Eigentliches Steuergut ist gleichwohl der Vergnügungsaufwand des einzelnen Besuchers

einer der genannten Einrichtungen, weil die Vergnügungssteuer darauf abzielt, die mit der Einkommensverwendung für das Vergnügen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu belasten. Zum herkömmlichen Bild der Vergnügungssteuer gehört, dass sie nicht unmittelbar bei dem sich Vergnügenden, den sie im Grunde treffen soll, sondern zur Vereinfachung der Erhebung bei dem Veranstalter des Vergnügens erhoben wird.

Die Aufnahme des neuen Tatbestandes zur Besteuerung von Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Betrieben, die Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen anbieten, ergibt sich aus den tatsächlichen Entwicklungen, mit denen sich die Stadt in jüngster Vergangenheit zunehmend auseinandersetzen hatte. Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass ordnungs- und baurechtlich nicht verhinderbare Veranstaltungen zumindest besteuert werden sollten, um zukünftige negative Begleiterscheinungen wie z.B. Belästigungen der Nachbarschaft zu vermindern. Die Verwaltung verfolgt mit der Aufnahme auch eine Lenkungsfunktion und erfüllt damit den Vorschlag aus TOP 1 (Ö) der Sitzung des Stadtrats vom 17.12.2021.

Zum anderen dient die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung auch der Verbesserung der städtischen Einnahmesituation<sup>1</sup>. Aufgrund jüngster Kontrollen im Bereich Koblenz durch das Amt 31/Ordnungsamt und des steuerlichen Ermittlungsdienstes des Amtes 20/Kämmerei und Steueramt können die möglichen Besucherzahlen verbunden mit dem möglichen Einnahmepotential überschlägig prognostiziert werden. Bei angenommenen durchschnittlich 30 Gästen pro Abend und 50 € Eintritt/Entgelt pro Gast in einem Veranstaltungsbetrieb sowie der vorgeschlagenen 20 %-igen Besteuerung des Eintritts gem. § 5 der VStS beliefen sich die Vergnügungssteuer auf 300 € pro Veranstaltung. Bei weiterhin angenommenen 100 Veranstaltungstagen im Jahr beliefen sich das geschätzte jährliche Steueraufkommen auf 30.000 €.

Von der Möglichkeit der Besteuerung von sexuellen Handlungen gegen Entgelt (Prostitution) innerhalb der Vergnügungssteuer wird seitens der Verwaltung ausdrücklich abgesehen.

Die durchweg negativen Erfahrungen vergleichbarer kreisfreier Städte in Rheinland-Pfalz belegen beispielsweise unzureichende Möglichkeiten im Rahmen der Zustellung der Steuerbescheide. Auf den wenigen eingehenden Meldungen werden häufig ausländische Meldeadressen (z. B. in osteuropäischen Staaten) benannt. Viele Prostituierte reisen zudem von Stadt zu Stadt innerhalb von wenigen Tagen, was wiederum die Bekanntgabe eines Bescheides sowie Vollstreckungsmaßnahmen unmöglich macht.

Hotel-, Wohnungs-, und Straßenprostitution stellen ein großes Problem dar, da Kontrollen nicht oder nur äußerst aufwendig erfolgen können. Hier werden Steueranmeldungen regelmäßig nicht abgegeben. Dies würde die Durchführung der Veranlagung nahezu unmöglich machen, was zudem ein Vollzugsdefizit bei der Durchsetzung einer solchen Satzungsregelung mit sich bringen würde. Die Abgabengerechtigkeit wäre hier nicht gegeben, da der Großteil der Steuerpflichtigen gar nicht besteuert werden würde.

Darüber hinaus bringen Gefahrenlage und Unwirtschaftlichkeit weitere starke Nachteile mit sich. Die Erfahrung aus vergleichbaren kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz zeigt, dass Kontrollen, sofern sie überhaupt personell möglich sind, aufgrund des erhöhten Gefahrenpotentials (z. B. Waffengewalt) immer mit mindestens zwei Kräften erfolgen müssen, niemals alleine. Der Aufwand, den gleich zwei Außendienstmitarbeiter zur adäquaten Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen leisten müssten, könnte auch für die Stadt Koblenz in einem Missverhältnis zum möglichen Ertrag stehen.

Zudem ist noch die Divergenz der möglichen Steuerveranlagung zum Prostitutionsschutzgedanken zu beachten. Eine Einführung der Besteuerung von Prostitution könnte aller Voraussicht nach einige Prostituierte wieder in die Illegalität abdriften lassen, was gerade mit dem Prostituiertenschutzgesetz

---

<sup>1</sup> vgl. hierzu auch den in der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2021 gefassten „Eckwertebeschluss 2022“, hier Nr. 7.: „Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.“

(ProstSchG) verhindert werden soll.

**Anlage/n:**

1. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
2. Vergnügungssteuersatzung ab 01.05.2022

**Historie:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine